

Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Universitätsverwaltung

Dezernat 5  
Recht

Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang nach §  
7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu  
Informationen in Baden-Württemberg  
(Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG);  
Ihr Schreiben vom 19.10.2019 – eingegangen 21.10.2019 –  
Zugang und Informationen zum Uni-Turm [#168882]

auf Ihren Antrag vom 19.10.2019 ergeht folgende

**Entscheidung:**

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Begründung**

**I. Sachverhalt**

Mit E-Mail vom 19.10.2019, eingegangen bei der Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg am 21.10.2019, bitten Sie um Übersendung folgender  
Informationen zum Uni-Turm:

- „A: Wer und welche Gruppen haben alle praktischen Zugang zu  
den obersten Räumlichkeiten des UniTurms (zB über Schlüssel)  
- bitte auf Schließzeiten und Semesterzeiten aufgeschlüsselt.
- B: Wer und welche Gruppen sind berechtigt diesen Zugang zu nutzen?
- C: Sind diese Räumlichkeiten Teil des Nutzungsplans des  
Kollegiengebäudes und was besagt dieser?“

**II. Rechtliche Wertung**

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Tel. 0761/203-69270  
Fax 0761/203-8842

fabian.hoffmann@zv.uni-  
freiburg.de  
www.zuv.uni-freiburg.de

Aktenzeichen: D5.9

Freiburg, 18.11.2019

Nach § 1 Abs. 2 LIFG (Landesinformationsfreiheitsgesetz) haben Sie gegenüber der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 LIFG einen Anspruch auf die erbetenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen nach Maßgabe des LIFG.

Von Seiten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg stehen dem Informationszugang weder die Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten noch sonstige berechnigte Interessen nach dem LIFG entgegen.

Zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen daher Folgendes mitteilen:

A: Zugang mittels Schlüssel zu den obersten Räumlichkeiten des Uni-Turms hat ausschließlich der Leiter des Universitätsarchivs, in seiner Funktion als Direktor des Uniseums.

Der Hausdienst des Kollegiengebäudes I (KG I) verfügt zwar über einen Schlüssel zum Uni-Turm, jedoch nicht zu den obersten beiden Räumen.

Da der Uni-Turm nicht zu den öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten der Universität gehört, unterscheidet sich der Zugang nicht zwischen Schließzeiten und Semesterzeiten.

B: Der Uni-Turm und insbesondere die obersten Räumlichkeiten gehören nicht zu den öffentlich zugänglichen Bereichen der Universität.

Die Öffentlichkeit kann den Uni-Turm und dessen oberste Räume nach vorheriger terminlicher Vereinbarung im Rahmen von Führungen in Kleingruppen besichtigen. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.uniseum.uni-freiburg.de/karzer1>.

Im Falle von Wartungs-, Bau-, Pflege- und Reinigungsarbeiten, sowie in Notfällen sind entsprechende Dienste natürlich berechnigt, den Zugang zum Turm und den obersten Räumen zu nutzen.

C: Als nicht öffentliche Räumlichkeiten sind der Uni-Turm und dessen oberste Räume nicht vom Nutzungsplan des Kollegiengebäudes I (KG I) umfasst. Näheres zur Nutzung des KG I können Sie unter <https://www.uni-freiburg.de/universitaet/kontakt-und-wegweiser/lageplaene/gebaeude/0551> erfahren.

Nach § 3 Nr. 3 LIFG bezieht sich der Anspruch auf die Informationen, wie sie bei der anspruchspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind.

Bitte beachten Sie auch, dass sich Ihr Anspruch gemäß § 3 Nr. 3 LIFG daher nur auf bei der Universität bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen bezieht, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Auskünfte können nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen gewährt werden, was wir hiermit getan haben.

### III. Gebühren

Gebühren und Auslagen im Sinne von § 10 LIFG werden im Zusammenhang mit diesem Verfahren nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an den Rektor der Albert- Ludwigs-Universität Freiburg, Fahrenbergplatz, 79085 Freiburg.